



**ENTSCHEIDUNG  
der Vierten Beschwerdekammer  
vom 28. Mai 2015**

Im Beschwerdeverfahren R 2889/2014-4

**Verlagsgruppe Droemer Knaur GmbH & Co. KG**

Hilblestr. 54  
D-80636 München  
Deutschland

**Iny Klocke  
Elmar Wolrath**

Jupiterweg 2  
D-85586 Poing  
Deutschland

Anmelder und Beschwerdeführer

vertreten durch SKW Schwarz Rechtsanwälte, Wittelsbacherplatz 1, D-80333  
München, Deutschland

betreffend die Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 1 291 7621

erlässt

**DIE VIERTE BESCHWERDEKAMMER**

unter Mitwirkung von D. Schennen (Vorsitzender und Berichterstatter), E. Fink  
(Mitglied) und L. Marijnissen (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

**Entscheidung**

**Tatbestand**

1 Die Autoren des gleichnamigen Romans und ihr Verlag meldeten die Wortmarke

**DIE WANDERHURE**

gemeinschaftlich als Gemeinschaftsmarke für die folgenden Waren und Dienstleistungen an:

Klasse 9 – Wissenschaftliche, Schifffahrts-, Vermessungs-, fotografische, Film-, optische, Wäge-, Mess-, Signal-, Kontroll-, Rettungs- und Unterrichtsapparate und -instrumente; Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Geräte zur Aufzeichnung, Übertragung und Wiedergabe von Ton und Bild; Magnet-aufzeichnungsträger, Schallplatten; CDs, DVDs und andere digitale Aufzeichnungsträger; be-spielte Bild- und Tonträger; Datenträger aller Art mit und ohne Daten; herunterladbare Ton- und Bilddateien; Audio-Bücher; Pod-Casts; Datenverarbeitungsgeräte, Computer und Computer-software; elektronische Publikationen (herunterladbar).

Klasse 16 – Papier, Pappe (Karton) und Waren aus diesen Materialien (soweit in Klasse 16 ent-halten), nämlich Anzeigekarten [Papeteriewaren], Aufkleber, Stickers [Papeteriewaren], Etiketten aus Papier, Anhänger, Aufbewahrungsbehälter, Schachteln, Behälter, Plakate, Poster, Ausstel-lungstransparente, Werbeschilder, Verpackungsmaterial; Druckereierzeugnisse, insbesondere ge-druckte Veröffentlichungen, Bücher, Broschüren, Handbücher, Loseblattbinder, Zeitungen, Infor-mationsblätter, Magazine und Zeitschriften sowie Seiten aus dem Internet in gedruckter Form; Fotografien; Stifte (Schreibwaren); Blöcke [Papier- und Schreibwaren].

Klasse 35 – Verkauf von Büchern; Sammeln, Zusammenstellen, Aktualisieren und Pflegen von Daten, Informationen und Publikationen in Datenbanken, insbesondere von E-Books, E-Zei-tungen, E-Zeitschriften, E-Magazinen und anderen Ton-, Video-, Bild- und Textdateien; Werbung; Verbreitung von Werbeanzeigen für Dritte, insbesondere in Druckerzeugnissen, im Internet und über mobile Telekommunikationsgeräte; Vermietung von Werbeflächen; Vermietung von Werbezeit in Kommunikationsmedien, auch in digitalen Netzen; Marketing und Öffentlichkeits-arbeit für Dritte, auch in digitalen Netzen; Groß- und Einzelhandelsdienstleistungen, insbesondere E-Commercedienstleistungen im Bereich gedruckter und elektronischer Verlagserzeugnisse; Digitalisierung von Dokumenten, Textvorlagen und Belegen mittels optischer Zeichenerkennung (OCR) für Dritte (Büroarbeiten).

Klasse 38 – Telekommunikation; Bereitstellung von Plattformen oder Portalen im Internet; Bereitstellung des Zugriffs auf Informationen und Computerprogramme in Datennetzen wie dem Internet, einschließlich Eingabe-, Such- und Navigationsfunktionen; Bereitstellung des Zugriffs auf Datenbanken mit elektronischen Publikationen und Verlagserzeugnissen in Datennetzen wie dem Internet, einschließlich Eingabe-, Such- und Navigationsfunktionen; elektronische Nach-richten-, Bild- und Textübermittlung, insbesondere Übermittlung von elektronischen Verlagser-zeugnissen wie E-Books, E-Magazines und E-Zeitungen; Dienste von Presseagenturen; Bereit-stellung von Chat-Lines, Chat-Rooms und Foren im Internet oder anderen Datennetzen.

Klasse 41 – Erziehung; Ausbildung; Unterhaltung; kulturelle und sportliche Aktivitäten; Publi-kation von Druckereierzeugnissen (auch in elektronischer Form), ausgenommen für Werbe-zwecke; Dienstleistungen eines Verlages, ausgenommen Druckarbeiten.

- 2 Die Prüferin beanstandete die Eintragbarkeit des Zeichens unter Hinweis auf Artikel 7 (1) (f), (2) GMV. Die Anmelder traten der Beanstandung unter Vorlage von Beweismitteln entgegen.
- 3 Die Prüferin wies die Anmeldung mit Entscheidung vom 23.10.2014 gemäß Ar-tikel 7 (1) (f), (2) GMV zurück. Die Wortelemente des angemeldeten Zeichens bestünden aus dem bestimmten Artikel „DIE“, dem Begriff „WANDER“, der eine Ortsveränderung (wandern) angebe, und dem Begriff „HURE“ als Synonym für Prostituierte, umgangssprachlich auch für HWG., welches ein vulgärer und un-anständiger Ausdruck und ein anstößiges Schimpfwort sei. Die Anmeldung verkörpere [sic] einen Ausdruck, der Anstoß erregt und gegen die guten Sitten und damit gegen Artikel 7 (1) (f) GMV verstößt. Die Verwendung eines Wortes auf

[sic] einem Roman oder Film besage noch nichts über seine gesellschaftliche Akzeptanz.

- 4 Die Anmelder legten gegen diese Entscheidung am 13.11.2014 Beschwerde ein und begründeten diese am 23.2.2014. Sie legten weitere Beweismittel zum Erfolg des gleichnamigen Romans und der auf SAT 1 und ORF gezeigten Verfilmung und zu dem breiten Medienecho ein. Breite Schichten beschäftigten sich mit diesem Titel bzw. dem Inhalt des Buchs und des Films, was ausschlieÙe, dass diese das Anmeldezeichen als obszön einstufen. Sie verwiesen auf ein Buch eines Satirikers „Die schönsten Wanderwege der Wunderhaare“, dessen Berechtigung zum „Weiterwandern“ Gegenstand eines Rechtsstreits vor dem OLG Düsseldorf war. Schließlich meinten sie, auch der Begriff „Prostituierte“ bzw. deren gewerbliche Tätigkeit werde heutzutage nicht mehr als sittenwidrig eingestuft (Deutschland: Prostitutionsgesetz vom 20.12.2001; Österreich: OGH-Urteil aus dem Jahre 2012).

### **Entscheidungsgründe**

- 5 Gemäß Artikel 7 (1) (f) GMV sind Marken zurückzuweisen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen.
- 6 Die Prüferin hat sich darauf beschränkt, das angeblich Vulgäre des zweiten Wortbestandteils zu betonen, ohne sich zu dessen erstem Wortbestandteil zu äußern.
- 7 Zwar setzt Artikel 7 (1) (f) GMV nicht – wie Buchstabe (c) der Vorschrift – voraus, dass das Anmeldezeichen „ausschließlich“ aus entsprechend schutzunfähigen Angaben besteht, doch ist auch bei Artikel 7 (1) (f) GMV das Anmeldezeichen als Ganzes zu würdigen. Artikel 7 (1) (f) GMV erlaubt etwa nicht die Eintragung von Zeichen, die herabsetzend, diskriminierend, blasphemisch oder beleidigend sind, zu Straftaten oder zu Aufruhr aufrufen. Eine solche gegen die guten Sitten verstoßende Aussage muss sich jedenfalls aus dem semantischen Gehalt des Wortzeichens als Ganzes ergeben.
- 8 Wie sich aus den von den Anmeldern vorgelegten Unterlagen (Presserezensionen etc.) ergibt, geht es in dem von den Anmeldern zu 2. und 3. verfassten Roman um eine eher jüngere Person weiblichen Geschlechts, die im 15. Jahrhundert ihre Dienstleistungen auf der Wanderschaft erbringt und schließlich diese auf dem vom Kaiser einberufenen Konzil zu Konstanz besorgt, wobei das relevante Publikum (nicht der vorliegenden Markenmeldung, sondern der betr. mittelalterlichen Dienstleistungsempfänger) aus Klerikern besteht. Der Leser des Romans wird mit der These konfrontiert, dass die wandernden Damen besagter Art seinerzeit einen eigenen Berufsstand oder genauer eine spezialisierte Gruppe von Dienstleistungserbringerinnen waren. Dies ergab einen Millionen-Publikumserfolg, dessen markenrechtlicher Absicherung (in den einschlägigen Warenklassen, die Druckerzeugnisse, Filme und technische Mittel zu deren Verbreitung und Darstellung betreffen) die vorliegende Gemeinschaftsmarkenmeldung dienen soll.

- 9 Es trifft zu, dass der breite Publikumserfolg des Buches und auch der Verfilmung belegen, dass die Öffentlichkeit an dem Inhalt des Buches – und erst recht nicht an dem Begriff, der dessen Titel darstellt – keinen Anstoß nimmt. Auch die Stadt Konstanz hat kein Problem damit, offiziell spezielle Wanderungen „auf den Spuren des Anmeldezeichens“ anzubieten (Anl. 10 zur Beschwerdebeurteilung). Regelmäßig sorgt der anmeldungsgemäße Begriff nicht etwa für Abscheu, sondern für Unterhaltung, so in der (der Förderung der Unzucht nicht verdächtigen) SWR-Sendung „Sag die Wahrheit“, in der die Anmelderin zu 2. mit der Behauptung „Ich bin die Wanderautorin“ auftrat, und auf der Fachtagung „Markenforum 2014“ in München, wo die Diskussion des in Rdn. 4 erwähnten Urteils des OLG Düsseldorf für ausgesprochene Heiterkeit sorgte.
- 10 Im gegenwärtigen Sprachgebrauch existiert der Begriff „Wanderdienstleistungserbringerin“ nicht. Auch das in ihm beschriebene soziale Phänomen existiert in der Gegenwart nicht. Das Anmeldezeichen nimmt auf die versunkene Welt des Mittelalters Bezug, über die wir so wenig wissen, dass man über sie um so besser fantasieren kann.
- 11 Die angefochtene Entscheidung vermischt die Erwähnung eines Phänomens mit dem Phänomen selbst. Sie eignet sich hervorragend zum Verbot von Krimis mit dem Wort „Mord“ im Titel, denn bekanntlich sind Morde gemäß § 211 des deutschen Strafgesetzbuchs ein Verbrechen, und es gibt nichts sittenwidrigeres als solche zu begehen, und sie eignet sich hervorragend, den Liedermacher Reinhard Mey dem Scheiterhaufen zu überantworten, weil mit dem Lied „Der Mörder war immer der Gärtner“ letztgenannter Berufsstand sittenwidrig verunglimpft worden sei. Kurz: Die angefochtene Entscheidung versäumt die Unterscheidung von Fact und Fiction.
- 12 Sittenwidrig ist ein als Gemeinschaftsmarke angemeldetes Wortzeichen – soweit Bezugnahmen zur Prostitution in Rede stehen, andere Fallgruppen wie die der Förderung des Terrorismus stehen hier nicht zur Diskussion – dann, wenn der Adressat der Ware, der das Anmeldezeichen auf oder im Zusammenhang mit dem Angebot und der Vermarktung dieser Ware liest, beleidigt oder herabgesetzt wird oder wenn Einzelpersonen oder Personengruppen – etwa in gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes unzulässig verallgemeinernder Weise – diskriminiert oder der Lächerlichkeit preisgegeben werden. Maßgeblich ist das objektive Verständnis des Anmeldezeichens nach dem Empfängerhorizont. Im Rahmen des Abwägungsprozesses, den Artikel 7 (1) (f) GMV erfordert, ist das in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegte Recht auf freie Meinungsäußerung gebührend zu berücksichtigen (Große Beschwerdekammer, 6.7.2006, R 495/2005-G, „SCREW YOU“, § 15 bis 17). Eine laut Wörterbuch ordinäre Formulierung kann auch je nach Kontext lediglich scherzhaft gemeint sein (R 495/2005-G, § 26). Es geht um die Wertordnung des europäischen Rechts als einer Rechtsordnung, die die Grund- und Menschenrechte schützt, nicht um ein Sprachgesetzbuch zur Unterdrückung von Schimpfwörtern.
- 13 Der bestimmte Artikel „DIE“ bezieht sich auf eine unbekannte, letztlich fiktive Person und nicht auf Adressaten der Waren. Der Begriff „WANDER-“ bezieht sich auf Phänomene, die der heutigen Mobilitätssituation nicht mehr entsprechen. Das Anmeldezeichen enthält keine semantische Aussage, die auf eine bestimmte

Person oder Gruppe von Personen bezogen werden könnte. Sie fordert auch nicht zu einer bestimmten Handlung auf. Der Gesamtbegriff spricht niemand direkt an und beleidigt niemand (anders als in T-417/10 vom 9.3.2012 (dort § 23), wo direkt der Leser des Zeichens in beleidigender Form angesprochen wurde).

- 14 Die Wanderdame darf also weiterwandern, und ihre Wanderwege können mit „wissenschaftlichen und Vermessungs-Instrumenten“ kartographiert, in „Loseblattsammlungen“ regelmäßig aktualisiert, mit „OCR-Zeichenerkennung“ aufbereitet, in „Chat-Rooms“ breitgetreten und zur „sportlichen Aktivität“ erklärt werden, wobei die Kammer selbstverständlich davon ausgeht, dass mit den beanspruchten „Erziehungs“-Dienstleistungen solche der gemeinnützigen Sozialarbeit gemeint sind und nicht solche der Erziehung zur Prostitution.

### **Tenor der Entscheidung**

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

- 1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.**
- 2. Die Gemeinschaftsmarkenmeldung wird zum Weiterwandern zugelassen.**

**Signed**

**D. Schennen**

**Signed**

**L. Marijnissen**

**Signed**

**E. Fink**

**Registrar:**



**Signed**

**H.Dijkema**